

N I E D E R S C H R I F T

über die 5. ordentliche Sitzung des Gemeinderates
am 04.07.2018 im Bürgersaal

Beginn: 17.00 Uhr

Ende: 18.15 Uhr

Anwesend:

Bgm. Mag. Martin Krumschnabel
Vbm Brigitta Klein
Vbm Mag. Hannes Rauch
StR DI Stefan Hohenauer
StR Herbert Santer
StR Walter Thaler
GR Harald Acherer
GR Reinhard Amort
GR Cora Dresch
GR Mag. Alexandra Einwaller
GR Mag. Karin Eschelmüller
GR Alexander Gfäller-Einsank
GR Manfred Haslacher
GR Peter Marcher
GR Alexander Möisinger MSc
GR Birgit Obermüller BEd MA
GR Mag. Dr. Klaus Reitberger MSc
GR Mag. Richard Salzburger
GR Horst Steiner
GR Susanne Thaler
GR Silvia Peter,
Vertretung für StR Werner Kainz

StAD Mag. Helmut Kopp
OAR Peter Borchert
VB Gerda Mitternöckler

Entschuldigt:

StR Werner Kainz

Tagesordnung

1. Änderung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 889/2, GB 83008 Kufstein, Österreichische Blechwarenfabrik Pirlo GmbH & Co KG, Hugo Petters-Straße 10
2. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 189/18, GB 83008 Kufstein, Oskar Mulley-Straße
3. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 275/1, 319/1 und 319/2, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße
4. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 275/1, 319/1 und 319/2, GB 83008 Kufstein, Salurner Straße
5. Änderung des Flächenwidmungsplanes für den Bereich der Grundstücke .241/1, 657, 658 und 690/4, GB 83008 Kufstein, Zeller Straße 15 und 19
6. Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich der Grundstücke .241/1, .241/3, 657, 658 und 690/4, GB 83008 Kufstein, Zeller Straße 15 und 19
7. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke 527 und 1151, GB 83008 Kufstein, Endach 18, Endacher Hof
8. Erlassung eines Bebauungsplanes für den Bereich von Grundstück 527 und 1151, GB 83008 Kufstein, Endach 18, Endacher Hof
9. Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 767, GB 83008 Kufstein, Willy Graf-Straße
10. Änderung der Richtlinien zur Verwendung der Sportförderungsmittel
11. Bericht zur HH-Lage - per 30.06.2018
12. Sonstige dringende Tagesordnungspunkte
13. Anfragebeantwortungen
14. Weitere Anträge, Anfragen und Allfälliges

VERLAUF DER SITZUNG

Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel eröffnet die 5. ordentliche Gemeinderatssitzung und begrüßt alle Gemeinderatsmitglieder, die Zuhörer, die Vertreter der Presse und die Bediensteten.

Er stellt fest, dass der Gemeinderat beschlussfähig ist.

Die Niederschrift der 4. Gemeinderatssitzung am 30.05.2018 ist fertiggestellt und von den Protokollprüfern unterfertigt worden.

Zu Punkt 1) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung vom 13.12.2017 die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück 889/2 beschlossen, welcher mit 12.04.2018 in Rechtskraft erwachsen ist.

Das starke Wachstum sowie die langfristige Standortsicherung in Kufstein erfordern nun bauliche Erweiterungen, welche im bestehenden Bebauungsplan noch keine Berücksichtigung gefunden haben. So wurde durch die Pirlo GmbH & Co KG mit Schreiben vom 29.05.2018 neuerlich um Änderung des Bebauungsplanes angesucht. Grundlage der Planung stellt die Entwurfsplanung der Architekten Adamer und Ramsauer vom 22.05.2018, dar. Der Planungsbereich umfasst das Gst 889/2, GB 83008 Kufstein, welcher im Kufsteiner Flächenwidmungsplan als Bauland „Gewerbe- und Industriegebiet mit Einschränkungen der Art der zulässigen Betriebe auf Dienstleistung-, Handels- und Handwerksbetriebe, Banken und Versicherungswesen, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Eisen- und Metallwarenindustrie, “ ausgewiesen ist.

Zur Umsetzung dieser Projekte sollen nun die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 12.06.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-421/2018 vom 12.06.2018 über die Änderung des Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 889/2, KG 83008 Kufstein laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20)

(ohne GR Peter Marcher, der noch nicht anwesend ist)

GR Peter Marcher erscheint um 17.10 Uhr zur Sitzung

Zu Punkt 2) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer verliest den

B e r i c h t :

Vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein wurden im Jahr 2014 im Bereich der Oskar Mulley-Straße rund 6.291 m² als Bauland Wohngebiet ausgewiesen. Aufgrund des fehlenden Bedarfs im Bereich der Grundstücke 189/17 und 189/18, GB 83008 Kufstein, wurde durch das Amt der Tiroler Landesregierung die Widmung versagt.

Mit Schreiben vom 30.04.2018 wurde durch den Eigentümer des Grundstückes 189/18 und dem Käufer der Liegenschaft ein Antrag auf Änderung des Flächenwidmungsplanes eingebracht.

Für das in der offenen Bauweise zu bebauende Grundstück liegt ein Bebauungsplan aus 2016, mit einer Baumassendichte höchst von 1,3 BMD und höchsten zwei oberirdischen Geschoßen, vor.

Gem. § 36 Abs. 2 lit. a TROG 2016 ist der Bedarf an der widmungsgemäßen Verwendung zum Zweck der Befriedigung des Wohnbedarfes für den von der Widmung umfassten Grundfläche gegeben.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 12.06.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-356/2018 vom 11.06.2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Grundstück 189/18 KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Grundstück **189/18 KG 83008 Kufstein** rund 503 m² von Freiland § 41
in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 3) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer verliest den

B e r i c h t :

Es wird seitens des Bauwerbers beabsichtigt, am künftigen Bauplatz eine Wohnanlage mit ca. 60 Einheiten zu errichten. Das Areal befindet sich in zweiter Bautiefe zur Salurner Straße und liegt zwischen dem Handelsbetrieb „Lidl“ sowie dem Studentenwohnheim der FH. Die Aufschließung des Areals ist sowohl von Osten als auch von Westen her geplant. Das Gebäudeensemble besteht aus 3 höhendifferenzierten Baukörpern, die so positioniert sind, dass jede Wohnung nach Süd oder West ausgerichtet ist. Die Wohnungstypologien sind im Raster variabel herstellbar, wobei das Bestreben ist, neben Starterwohnungen vor allem familiengerechte Wohneinheiten zu errichten.

Die Fassadenanmutung soll hochwertig erscheinen. Durch in die Balkonbrüstung integrierte farbige Pflanztröge wird das Grün auch in die Fassadengestaltung geholt. Ein weiteres Bestreben in der Projektierung besteht in der Freiraumgestaltung. Nach Plänen von DI Felix Schmaller, Ingenieurbüro für Landschaftsplanung & Landschaftsarchitektur, vom 04.01.2018 ist beabsichtigt, differenzierte Grünzonen, attraktive Freizonen, Spielzonen für Kinder, öffentliche und halböffentliche Begegnungszonen und Plätze sowie private Freiräume sowie Bepflanzungen verschiedenster Arten mit Sitzgelegenheiten zu schaffen.

Da die Festlegungen zur SV 1 Sonderflächenwidmung der geplanten Wohnnutzung im Erdgeschoß widerspricht, ist für das geplante Vorhaben eine Änderung des Flächenwidmungsplanes erforderlich, die die Beschränkung auf betriebsbedingt notwendiges Wohnen aufhebt.

Grundsätzlich wurde bereits im Rahmen der ÖROK Fortschreibung die Wohnnutzung für dieses Gebiet seitens des Grundeigentümers angeregt. Dieser Anregung wurde aber aufgrund der potenziellen Nutzungskonflikte mit den umgebenden Strukturen nicht nachgekommen und darauf verwiesen, dass eine Wohnbebauung auch mit der Festlegung „vorwiegend gewerblich-gemischte Nutzung“ möglich ist.

Da die Stadt Kufstein nur mehr über ein sehr eingeschränktes Ausmaß an Flächen für eine gewerbliche Nutzung verfügt, wurde daher in diesem Zusammenhang auch die Widmungsfestlegung diskutiert. Mit der Zusage des Bauwerbers, gewerbliche Nutzungen zu unterstützen und aufgrund der hohen Qualität des Projektes wurde die Aufhebung der Festlegung und damit die Änderung des Flächenwidmungsplanes getroffen, die betriebstechnisch notwendige Wohnungen auf diesem Grundstück zur Gänze ausschließt.

Beschlussantrag:

Über Vorberatungen des Bauausschusses in seinen Sitzungen vom 25.01.2017, 14.03.2017, 06.06.2017 und 09.01.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-339/2017 vom 20.06.2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich der Grundstücke 319/1 und 319/2 und Teilfläche aus Grundstück 275/1, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung **Grundstück 275/1** KG 83008 Kufstein rund 1034 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1
in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie

rund 31 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

in Geplante örtliche Straße § 53.1

sowie

rund 10 m² von Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünfläche

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere **Grundstück 319/1** KG 83008 Kufstein rund 724 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie rund 21 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

in Geplante örtliche Straße § 53.1

weitere **Grundstück 319/2** KG 83008 Kufstein rund 4289 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1

in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie rund 64 m² von Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen § 51, Festlegung verschiedener Verwendungszwecke der Teilflächen [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1
in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 4) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Analog zur Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes soll zur Absicherung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ein Bebauungsplan erlassen werden. Wie bereits im Bericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes beschrieben, beabsichtigt die WA-Salurner Straße Immobilien GmbH die Errichtung einer Wohnanlage mit ca. 60 Einheiten.

Das Gebäudeensemble besteht aus 3 höhendifferenzierten Baukörpern, die so positioniert sind, dass jede Wohnung nach Süden oder Westen ausgerichtet ist. Die Wohnungstypologien sind im Raster variabel herstellbar, wobei das Bestreben ist, neben Starterwohnungen vor allem familiengerechte Wohneinheiten zu errichten. Die Fassadenanmutung soll hochwertig erscheinen. Durch in die Balkonbrüstung integrierte färbige Pflanztröge wird das Grün auch in die Fassadengestaltung geholt. Durch die Situierung der drei Baukörper können sowohl halböffentliche sowie im Böschungsbereich zur Innpromenade auch öffentliche Freiräume gestaltet werden, die eine hohe Aufenthaltsqualität aufweisen und damit zur Wohnqualität am Standort positiv beitragen. Dies trifft auch auf die Schaffung eines Zugangs zur Innpromenade aus dem Areal sowie die Neugestaltung und Aufweitung der Innpromenade zu.

Die Strukturierung und Höhestaffelung der Baukörper unterstützt die Einbindung in die umgebenden Strukturen. So wird der nordwestliche Baukörper (A), gemessen vom bestehenden Gelände aus mit drei oberirdischen Geschoßen und einem zurückspringenden Dachgeschoß ausgeführt. Der im Nordosten angrenzende Baukörper (B) soll zur Innpromenade hin mit drei oberirdischen Geschoßen und weiteren zwei zurückspringenden Geschoßen, entsprechend dem angrenzenden Studentenwohnheim, umgesetzt werden. Der südwestliche Baukörper (C) soll mit

drei oberirdischen Geschoßen und einem zurückspringenden Dachgeschoß ausgeführt werden.

Die angegebene Baumassendichte von BMD 2,83 liegt über der maximal zulässigen BMD von 2,2 gemäß Dichtestufe 2. Es müssen daher 15% zusätzliche Baumasse bzw. mindestens drei der vier Kriterien des „Bonusmodelles“ gemäß ÖROK § 4 Abs. 6 erfüllt werden.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seinen Sitzungen vom 25.01.2017, 14.03.2017, 06.06.2017 und 09.01.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-392/2017 vom 09.01.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich der Grundstücke 319/1, 319/2 und der Teilfläche aus Grundstück 275/1, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 5) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die LPM-Wohnbau GmbH beabsichtigt, am künftigen Bauplatz in der Zeller Straße eine Wohnanlage mit zwei Baukörper und ca. 35 Einheiten zu errichten. Das Areal befindet sich in zweiter Bautiefe zur Zeller Straße hin und liegt zwischen dem

Gewerbegebiet „LKW-Walter“ im Norden sowie dem Widum Zell im Süden. Im Osten wird der Bauplatz durch die abfallende Hangkante zur Bahntrasse hin begrenzt. Die Aufschließung des Areals ist von Westen her über die Zeller Straße geplant.

Nach Abbruch des bestehenden Objekts Zeller Straße 19 ist an dessen Stelle ein Anbau an die bestehende Bebauung Zeller Straße 17 mit vier Vollgeschoßen und einem rückspringenden Dachgeschoß und Tiefgarageneinfahrt geplant. Im Norden davon ist der zweite höhendifferenzierte Baukörper geplant, welcher sich im Westen von drei Vollgeschoßen mit zurückspringendem Dachgeschoß, in Richtung Osten zur Hangkante hin, um ein Geschoß reduziert.

Der künftige Bauplatz im Bereich der Grundstücke .241/1 und 690/4 wird im Kufsteiner Flächenwidmungsplan überwiegend als allgemeines Mischgebiet ausgewiesen. Eine einheitliche Widmung am Bauplatz liegt nicht vor, da im Norden der Liegenschaft das angrenzende Gewerbegebiet nicht dem tatsächlichen Grenzverlauf entspricht und eine Arrondierung mit rund 56m² vorzunehmen ist.

Weiters sind durch den in der Vergangenheit vorgenommenen Grundtausch mit Flächen vom Widum (Gst 657) und durch den Ankauf von Flächen der Stadtgemeinde (Zufahrtsbereich Gst 658) Anpassungen vorzunehmen.

Wie bereits erwähnt, befindet sich im Osten der Liegenschaft die Hangkante zur Bahntrasse hin. Diese landschaftsprägende Geländesituation mit Baumbestand wurde im Süden des Planungsgebietes bereits als landschaftlich wertvolle Fläche (FA 21) im örtlichen Raumordnungskonzept ausgewiesen und mit einer Freilandwidmung abgesichert. Die LPM-Wohnbau GmbH hat sich nunmehr bereit erklärt, die Hangkante von jeglicher Bebauung frei zu halten und entsprechend dem Teilungsentwurf GZ: 14672A/17 vom Vermessungsbüro Mayr mit rund 469 m² in Freiland rückzuwidmen, womit diese landschaftsprägende Geländesituation mit Baumbestand der tatsächlichen Nutzung angepasst und abgesichert werden kann.

Beschlussantrag:

Über Vorberatungen des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 16.01.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-349/2018 vom 26.06.2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Teilflächen der Grundstücke .241/1, 657, 658 und 690/4, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung **Grundstück .241/1 KG 83008 Kufstein** rund 56 m² von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 2, Festlegung Erläuterung: Beschränkung der Art der zulässigen Betriebe auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

weilers **Grundstück 657 KG 83008 Kufstein** rund 15 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Widum

weilers **Grundstück 658 KG 83008 Kufstein** rund 17 m² von Freiland § 41 in Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)
weilers **Grundstück 690/4 KG 83008 Kufstein** rund 469 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Freiland § 41
sowie rund 3 m² von Allgemeines Mischgebiet § 40 (2) in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Widum

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 6) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Analog zur Änderung des Kufsteiner Flächenwidmungsplanes soll zur Absicherung der raumordnungsrechtlichen Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ein Bebauungsplan erlassen werden. Wie bereits im Bericht zur Änderung des Flächenwidmungsplanes beschrieben, beabsichtigt die LPM Wohnbau GmbH die Errichtung einer Wohnanlage. Aufgrund der bestehenden Geländesituation und aufgrund des vorliegenden lärmtechnischen Gutachtens ist die Errichtung von zwei Gebäuden geplant. Der erste Baukörper schließt an das bestehende Gebäude auf Gst .241/3 an. Aufgrund der Höhe der Brandwand ergeben sich hier vier oberirdische Vollgeschoße und ein zurückspringendes Dachgeschoß, welches sich in der Höhe an der Firsthöhe des Nachbargebäudes orientiert. Zum südlich angrenzenden Grundstück hin werden die Abstandsbestimmungen der TBO eingehalten. Der zweite Baukörper befindet sich entlang der nördlichen und der östlichen Grundgrenze. Der westliche Teil des nördlichen Baukörpers wird gemessen vom bestehenden Gelände aus mit drei oberirdischen Geschoßen und einem zurückspringenden Dachgeschoß ausgeführt, der östliche Teil des nördlichen Baukörpers mit zwei oberirdischen Geschoßen und einem zurückspringenden Dachgeschoß. Aufgrund der schalltechnischen Belastungen des Grundstückes, welches insbesondere über den Kufsteiner Bahnhof, zukünftig eventuell aber auch über das nördlich angrenzende Gewebegebiet, erfolgt, orientieren sich die Wohnungen nach Süden bzw. Südwesten.

Mit der besonderen Bauweise wird die maximale Ausdehnung der geplanten Baukörper begrenzt. Das Bestandgebäude auf Gst .241/3, welches eine

Baumassendichte von ca. 4,8 BMD aufweist, wird in der derzeitigen Baumasse festgelegt. Für den neu geschaffenen Bauplatz beträgt die Baumassendichte höchst ebenfalls 4,8 BMD.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 16.01.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-414 vom 16.01.2018 über die Erlassung eines Bebauungsplanes und ergänzenden Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück .241/1, .241/3 und Teilflächen der Grundstücke 657, 658 und 690/4, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 7) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Aufgrund der geplanten baulichen Veränderungen im Bereich des Endacher Hofes wurde eine Evaluierung des bereits vorhandenen straßenbautechnischen Projektes durchgeführt, wobei festgestellt wurde, dass für eine ordnungsgemäße Ausführung der südlich am Endacher Hof vorbeiführenden Straße Privatflächen notwendig sind, während hingegen für die, westlich des Endacher Hofes befindliche Sackgasse eine Breite von 4,50 m als technisch ausreichend anzusehen ist. Dementsprechend wurde

seitens der Abteilung V unter Einbeziehung des Eigentümers des benachbarten Grundstückes ein Vertragswerk erstellt in dem allfällige Rechte des benachbarten Grundstückseigentümers ebenso Berücksichtigung finden wie der flächengleiche Tausch sowie der Verkauf der überbleibenden Flächen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes folgt den nunmehr vorgeschlagenen neuen Grundgrenzen entsprechend dem Teilungsentwurf GZL: 15170/18 vom 21.06.2018 Vermessungsbüro Mayr.

Gleichlautend mit der Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich des geplanten Objektes auf Grundstück 527, GB 83008 Kufstein soll nun auch eine Anpassung des Flächenwidmungsplanes erfolgen.

Beschlussantrag:

Über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf, Zahl VIII-611/3a-357/2018 vom 28.06.2018, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Kufstein im Bereich von Teilflächen der Grundstücke 527 und 1151, KG 83008 Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Der Entwurf sieht folgende Widmungsänderungen vor:

Umwidmung Grundstück **1151 KG 83008 Kufstein** rund 193 m² von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1)
weitere Grundstück **527 KG 83008 Kufstein** rund 18 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Freiland § 41
sowie rund 18 m² von Wohngebiet § 38 (1) in Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Wortmeldungen von GR Alexander Gfäller-Einsank, GR Alexander Möisinger MSc, GR Harald Acherer, dem Vorsitzenden, Stadtbaumeisterin DI Dr. Elisabeth Bader

GR Alexander Gfäller-Einsank hat im Bauausschuss noch die alten Pläne gesehen und stellt fest, dass sich hier etwas grundlegend verändert hat. Es gibt jetzt Parkplätze und man verliert ca. 200 Meter der Zufahrtsstraße für den landwirtschaftlichen Betrieb. Er sieht hier gravierende Probleme auf uns zukommen da der landwirtschaftliche Betrieb bei den verbleibenden 4,5 m sicherlich Probleme mit der Zu- und Abfahrt hat. Ihn würde weiters interessieren, ob die Feuerwehrezufahrt noch gegeben ist.

GR Alexander Möisinger sieht es als Anwohner dieser Straße ebenfalls sehr kritisch, da die momentane Verkehrssituation schon sehr problematisch ist. Der Stadtbuss fährt genau diese Strecke und, wenn es in Endach staut, ist hier die Hölle los.

GR Harald Acherer weiß nichts von geplanten Parkplätzen.

Der Vorsitzende hört zum ersten Mal, dass die Straßenbreite für eine Durchfahrt nicht reichen soll.

GR Alexander Gfäller-Einsank stellt fest, dass das Problem nicht die Straßenbreite der Durchfahrt ist, sondern die Ausfahrt beim Verlassen des Grundstückes, dort hat man bereits jetzt Schwierigkeiten

Stadtbaumeisterin DI Dr. Elisabeth Bader erklärt, dass die Zufahrt mit 4,5m von ihnen als technisch ausreichend bewertet wurde. Was auf dem privaten Grundstück benötigt wird um ein- und auszufahren ist nicht Thema der öffentlichen Straße. Die Zufahrt zum Grundstück ist gegeben.

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich auch das seit einigen Jahren eingetragene Viehtriebsrecht durch den Eigentumswechsel nicht ändert.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: 19:2 (21)
(SPÖ und OGF)

Zu Punkt 8) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die IMMO-EXPERT Immobilien GmbH & Co KG beabsichtigt den Abbruch des Endacher

ofes, Endach 18, um anschließend ein Wohn- und Geschäftshaus, bestehend aus zwei Baukörpern mit drei Vollgeschoßen im Südwesten und vier Vollgeschoßen im Nordosten, zu errichten. Die vom Architekturbüro Simperl-Kittinger in der offenen Bauweise konzipierten Baukörper verfügen im Untergeschoß über eine zusammenhängende Tiefgarage mit Nebenräumen, im Erdgeschoß sieht die derzeitige Planung eine im Wohngebiet verträgliche gewerbliche Nutzung vor, darüber sind im südwestlichen Baukörper sechs und im nordöstlichen Baukörper 13 Wohnungen geplant. Die Zufahrt zur Tiefgarage erfolgt über die im Nordwesten geplante Rampe.

Wie im vorangegangenen Verfahren zur Änderung des Flächenwidmungsplanes erwähnt, wird der Planungsbereich aus dem Grundstück 527 und aus einer zusätzlichen Fläche des nordwestlich angrenzenden Straßenraumes, Grundstück 1151, gebildet. Grundlage dafür stellt der Teilungsentwurf vom Vermessungsbüro Mayr GZL: 15170/18 vom 21.06.2018 dar.

Der Bebauungsplan sieht neben der bereits erwähnten offenen Bauweise eine Mindestbaumassendichte von 2,30 BMD und eine Baumassendichte höchst von 3,00 BMD vor.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seinen Sitzungen vom 03.05.2017, 06.06.2017 und 20.02.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 02.07.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3-394/2018 vom 28.06.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstücke 527 und der Teilfläche aus Grundstück 1151, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: 19:2 (21)
(SPÖ und OGF)

Zu Punkt 9) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, GR Harald Acherer, verliest den

B e r i c h t :

Die Eigentümerin der Liegenschaft von Grundstück 767, GB 83008 Kufstein, Willy Graf-Straße, beabsichtigt die Ansiedelung einer PKW-Waschanlage. Die vorliegende Entwurfsplanung der Architekten Adamer und Ramsauer vom 08.01.2018 sieht eine PKW-Waschanlage mit sechs überdachten Waschboxen und einer Freivaschanlage, sowie sechs Plätze mit Selbstbedienungsstaubsaugern vor.

Entsprechend den Vorgaben des örtlichen Raumordnungskonzeptes ist für den betroffenen Bereich verpflichtend ein Bebauungsplan zu erlassen.

Aufgrund der geringen Größe der baulichen Anlage wird eine Mindestbaumassendichte von 0,03 BMD, das entspricht dem Baukörper des Technikraumes mit den offenen Waschboxen, und der Baumassendichte höchst von 0,40 BMD, mit allen Waschboxen geschlossen ausgeführt, festgelegt. Weiters wurde für den Planungsbereich die offene Bauweise bestimmt.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Bauausschusses in seiner Sitzung vom 20.02.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 05.03.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Stadtbauamt Kufstein ausgearbeiteten Entwurf GZ.: VIII-611/3/415 vom 20.02.2018 über die Erlassung des Bebauungsplanes im Bereich von Grundstück 767, KG 83008 Kufstein, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des Stadtbauamtes Kufstein durch vier Wochen hindurch vom 05.07.2018 bis 03.08.2018 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Stadtbauamt Kufstein (4. Stock) zur Einsichtnahme auf, die Kundmachung ist im Internet unter www.kufstein.gv.at einzusehen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes und des ergänzenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Stadtgemeinde Kufstein ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Stadtgemeinde Kufstein eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens einer Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Keine Wortmeldungen

Abstimmungsergebnis: einstimmig (20)

(GR Mag. Richard Salzburger erklärt sich für befangen)

Zu Punkt 10) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Mit Stadtratsbeschluss vom 19.09.2011 wurden erstmalig Richtlinien zur Verwendung der Sportförderungsmittel aufgestellt, um die Subventionsvergabe an die Kufsteiner Sportvereine zu regeln.

Um die Subventionsvergabe an die Vereine noch effizienter und klarer zu gestalten, wurden im Sportrat diese Richtlinien überarbeitet und die vorgeschlagenen Abänderungen vom Stadtrat in seiner Sitzung am 07.05.2018 betreffend Ergänzungen zum Rechtsanspruch und In Kraft treten genehmigt und beschlossen, die Richtlinie dem Gemeinderat zur Beschlussfassung weiterzuleiten.

Über Antrag des Stadtmarketingausschusses vom 26.06.2018 wurde vom Stadtrat in einer Sitzung am 02.07.2018 eine weitere Ergänzung betreffend korrekte Markenkommunikation der Marke Kufstein beschlossen.

In dem nun vorliegenden Entwurf wurden die Ergänzungen vorgenommen. Auf eine Zustimmung zur Veröffentlichung bzw. Bekanntgabe der zuerkannten Subventionen an Dritte wurde verzichtet.

An den Gemeinderat wird der Antrag gestellt, beiliegenden Entwurf der Richtlinie zur Verwendung der Sportförderungsmittel zu genehmigen.

Beschlussantrag:

Über Vorberatung des Sportrates am 26.04.2018 und über Antrag des Stadtrates vom 07.05.2018 wird vom Gemeinderat beschlossen:

Die beiliegende Richtlinie zur Verwendung von Sportförderungsmitteln wird mit Wirkung ab 01.01.2019 genehmigt.

Wortmeldungen von GR Mag. Alexandra Einwaller und GR Alexander Gfäller-Einsank

GR Mag. Alexandra Einwaller führt ergänzend aus, dass es darum ging, die Richtlinien transparenter zu gestalten und zu erneuern, wie z.B. Begriffe erste und zweite Bundesliga. Hier war es immer schwierig wo man den Verein einfügen soll, da es teilweise keine erste und zweite Bundesliga mehr gibt. Es braucht auch keine eigene Jugendabteilung mehr um eine höhere Jugendförderung zu gewähren und so hat man versucht hier mehr Transparenz sowohl für die Vereine als auch für den Ausschuss zu gestalten, damit die Vergaben relativ rasch erfolgen können. Der Sportausschuss hat sich in mehreren Sitzungen mit dieser Thematik beschäftigt und schlussendlich einstimmig den Beschluss gefasst, diese Richtlinien zu erneuern. Sie ersucht daher um Zustimmung

GR Alexander Gfäller-Einsank fragt nach, wie es sich mit Verhältnis im Vergleich zum Jetztzustand der Subventionen verhält und ob diese weniger werden.

GR Mag. Alexandra Einwaller bestätigt, dass die Subventionen nicht weniger sondern sogar etwas erhöht oder neu aufgenommen werden, wie z.B Vereinsbusse die vorher nicht in den Richtlinien verankert waren.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 11) der Tagesordnung:

Der Berichterstatter, Bürgermeister Mag. Martin Krumschnabel, verliest den

B e r i c h t :

Die Abt. X kommt der geschäftsordnungsgemäßen Aufgabe zur Berichterstattung zur HH-Lage per 30.06.2018 nach und legt nachfolgenden Kurzbericht samt beiliegenden Zusammenstellungen vor.

Auf Basis der Daten des HH-Querschnittes, der eine betriebswirtschaftliche Betrachtungsweise zulässt, werden die gruppierten Einnahmen und Ausgaben zum 30.06. den rechnerischen Soll-(VA)Werten zum 30.06. bzw. der Vergleichsperiode des Jahres 2015, 2016 und 2017 in Relation gesetzt und die Abweichung ausgewiesen und analysiert.

EINNAHMEN – OH:

Die Betrachtung der Einnahmensituation im Gesamten zeigt mit 28,52 Mio. an Einnahmen (= 46 % des Ansatzes), die um ca. 2,59 Mio. unter den rechnerischen Sollwert liegen, ein leicht unter dem Plan-Ergebnis zum 30.6.

Die Verkaufs- und Leistungserlöse mit 44 % liegen spürbar unter dem Planwert. Dieser Wert ist gegenüber dem Vorjahr zwar verbessert, liegt auch darin begründet, dass die Ansätze bei den Altenwohnheimgebühren gegenüber Vorjahren (- 0,45 Mio. EUR) reduziert wurden. Die Altenwohnheim- und Pflegeheimgebühren sind bei dieser Einnahmengruppe ein großer Faktor. Die kalkulatorisch angesetzte und vom Land vorgegebene Auslastung von 95% wird dzt. nicht erreicht, wodurch auch 2018 wiederum ein sehr schlechtes Betriebsergebnis für die beiden Altenwohnheime zu erwarten ist.

Die Abgänge sind aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu bedecken und wirken sich somit extrem dämpfend auf ein positives Rechnungsergebnis aus. Der Heimauslastung und den damit verbundenen Heimgebühreneinnahmen sind seitens der Heimleitung größte Aufmerksamkeit zu schenken.

Bei den Miet- und Pachtvorschreibungen der Stadt sind noch nicht alle sollgestellt bzw. bei der Liegenschaftsverwaltung in Bearbeitung. Bei einigen erfolgt die Verrechnung erst zu Jahresende.

Eigene Steuern:

Die Einnahmensituation bei den Erschließungskostenbeiträgen hat sich gegenüber dem Jahr 2017 verbessert und liegt bei 58 %.

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer liegen zum 28.6. bei 48 %. Dies ist zufriedenstellend, da ja gegen Jahresende „stärkere“ Kommunalsteuermonate folgen. Die Kurve des Kommunalsteuerzuwachses hat sich jedoch seit 2016 spürbar abgeflacht.

Die Gewinnentnahme der Stadtwerke Kufstein ist zum Berichtszeitpunkt mit 0,6 Mio. von insgesamt 0,933 Mio. also mit 64 % verbucht.

Die für 2018 veranschlagten und aufsichtsbehördlich genehmigten Darlehensaufnahmen 2018 in Höhe von EUR 2,74 Mio. wurden bereits durchgeführt. Die gem. GR-Beschluss vom 21.03.2018 im Zuge der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2017 vorgesehenen zusätzlichen Darlehensaufnahmen von EUR 0,68 Mio. werden in den nächsten Wochen ausgeschrieben (Bote f. Tirol) und im September-Gemeinderat zur Beschlussfassung und Vergabe vorgelegt.

Bei den Abgabenertragsanteilen liegt der Wert mit 48 % im Planbereich. Hinweise und Publikationen über ein überdurchschnittliches Wirtschaftswachstum (Zuwachs BIP ca. 3,2 %) finden leider nicht den wirklich spürbaren Niederschlag bei Abgabenertragsanteilen. Wie bereits beim Bericht zum 31.3. hat sich der Trend bestätigt, dass die Zuwachsraten bei den gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Tirol im Vergleich zu anderen Bundesländern nach wie vor unter dem Bundesdurchschnitt liegen (durchschn. Zuwachs 1-6/2018 gesamt Österreich + 6,3 % - Tirol + 3,9 %). Vorzieheffekte bei Grundstückstransaktionen und der daraus erfließenden Grunderwerbssteuer im Jahre 2016 wirken sich hier immer noch negativ aus.

Darf man bei den Abgabenertragsanteilen für 2018 von einer soliden Entwicklung über das gesamte Jahr gesehen ausgehen, machen die doch überdurchschnittlich steigenden Sozial- und Gesundheitswendungen – steigen in höherem Ausmaß – als die Ertragsanteile diese positive Entwicklung zunichte.

AUSGABEN – OH:

Bei den Ausgaben sind bei Ge- und Verbrauchsgütern (46 %) bzw. beim Verwaltungs- und Betriebsaufwand (44 %) konstante Werte feststellbar, was durchaus erfreulich ist. Die Ansatzkürzungen gem. GR-Beschluss vom 21.03.2018 (Ge- und Verbrauchsgüter -10 % und Verwaltungsaufwand – 5 %) zeigen etwas Wirkung. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob sich auch wirklich alle Dienststellen auch an die Ansatzkürzungen halten werden und es nicht im Herbst zu einem erhöhten Aufkommen von Überschreitungsansuchen kommt.

Der Aufwand für die Sicherungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach dem Felssturz Ende letzten Jahres wird den Haushalt 2018 mit außerplanmäßigen Ausgaben stark belasten. Zum bereits gestellten Antrag auf Zuschuss aus dem Katastrophenfonds gibt es noch keine Entscheidung.

Bei Deckungskreis Personalaufwand (HH-Querschnitt 30, 31) sind lt. VA EUR 16.136.600,00 veranschlagt. EUR 7.814.902 oder 48 % sind Jänner bis Juni 2018 verbucht. Hier liegt man also im Planbereich.

Der Deckungskreis Krankenhäuser (Ansatz 560 und 590) liegt Ende 06/2018 mit EUR 2,49 Mio. oder 50 % genau im Sollbereich.

Der Deckungskreis Wohnbauförderung (Ansatz 480) weist bis Ende 06/2018 Ausgaben von EUR 22.400,22 oder 28 % aus.

Beim Schuldendienst sind dzt. 29 % der Aufwendungen verbucht, da die quartalsmäßig zu tilgenden Darlehen erst im Folgemonat Juli aufscheinen.

AOH PROJEKTE 2018:

Schulzentrum Sparchen inkl. Turnhalle mit KG-Sparchen II

Baubeginn (Abbrucharbeiten) war Ende Mai 2018 – neben dem Planungsaufwand (inkl. ÖBA) fallen ab Juli die ersten Baukosten an, d.h. der Kufsteiner Immobilien GmbH & Co KG werden die veranschlagten Geldmittel – EUR 2,9 Mio. – in Teilbeträgen nach Anforderung zur Verfügung zu stellen sein. Die Ansuchen an den Schul- und KG-Bau-Fonds (Land Tirol) sind gestellt und vorab über das Tirol Portal zugesagt. Für die Schule wird der Landeszuschuss EUR 898.610,00 und für den Kindergarten EUR 180 – 210.000 betragen. 80 % dieser Beträge werden noch 2018 ausbezahlt.

Ein von der Immo KG eingereichtes Ansuchen um § 15 a B-VG-Mittel für den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes wurde vom Land Tirol mit EUR 320.000 genehmigt und die erste Rate (50 %) bereits ausbezahlt.

Das Ansuchen um Förderung nach dem Kommunalinvestitionsgesetz 2017 wurde ebenfalls positiv beschieden. Der an die Stadt gewährte Investitionszuschuss in

Höhe von EUR 360.739,93 wurde bereits an die Immo KG zur Baukostenabdeckung weitergeleitet.

Die voraussichtlichen Baukosten, liegen mit den ausgeschriebenen und genehmigten Vergaben (ca. 85 %) im Planbereich.

Lt. Finanzplan (2017-2020) für dieses Projekt wird die Finanzierung zu ca. 29 % aus Eigenmitteln, 13 % Förderungen und 58 % aus Darlehen erfolgen.

Kindergarten Arkadenplatz

Die Umbauarbeiten sind im Gange. Für den Beginn des Kindergartenjahres 2018/19 wird eine weitere Gruppe samt Nebenräumen zur Verfügung stehen. Mit den veranschlagten Mittel (EUR 0,21 Mio.) wird das Auslangen gefunden. Auch hier ist erfreulich, dass bereits EUR 62.500 auf der Einnahmenseite aus Zuschuss § 15 a B-VG – Ausbau Kinderbetreuung vom Land bereits ausbezahlt wurden. Die restlichen EUR 62.500 werden nach Endabrechnung ausbezahlt.

Fachhochschule – Baustufe IV

Baubeginn ist für Sommer 2018 (nach Weinfest im Juli) geplant. Der Finanzierungszuschuss der Stadt (Anteil 2018) in Höhe von EUR 0,5 wird voraussichtlich erst im 3. oder 4. Quartal 2018 zur Auszahlung anstehen. Im Zusammenhang mit der Projektumsetzung wird auf den Beschluss des StR vom 22.01.2018 hingewiesen, der speziell im Zusammenhang mit der Finanzierung des Turnsaales und des öffentlichen WCs (EUR 2,3 Mio.) eine Änderung dahingehend bringt, dass diese Kosten in Form eines Nutzungsentgeltes auf 40 Jahre bezahlt werden. Dadurch sind reduzierte Darlehensaufnahmen bzw. Eigenmittelbereitstellungen in den Folgejahren (MFP 2019-21) gegeben.

Gemeindestraßen

Im Bereich AOH-Gemeindestraßen sind per Ende 06/2018 EUR 228.957,00 oder 38 % verbucht. Der größte Anteil davon entfällt auf die Endabrechnung des Gemeindeanteiles für den Shared Space Bereich Bahnhofsvorplatz (EUR 199.772) – Aufpreis für Pflaster statt Asphalt.

Hochwasserschutzbauten

Keine Buchungen bis Ende 2. Quartal – dzt. in der Planungsphase – Gefahrenzonenplan Land Tirol. Das Ersatzrückhaltebecken Mitterndorfer Bach ist in Planung.

Altenwohnheim Zell

Die Brandschutzmaßnahmen – Liftumbau im Haus I ist fertiggestellt. Derzeit wird noch ein Fluchtweg im Haus I errichtet und die Brandschutztüren ausgetauscht bzw. Brandabschnitte gem. Konzept ausgeführt. EUR 250.000 sind für diese Maßnahmen

2018 vorgesehen. EUR 217.000 sind an Rechnungen verbucht bzw. liegen verbindliche Bestellungen vor.

Kulturquartier – Stadttheater, Stadtsaal

Die Schlussrechnung des Innenausbau (GU-Vertrag Bodner) ist mit EUR 630.398,00 gebucht. In diesem AOH-Abschnitt sind weitere Ausgaben in Höhe von EUR 64.579,00 gebucht.

Unter Hinzurechnung des geplanten und veranschlagten Rechnungsabganges aus 2017 liegen die Gesamtausgaben 2018 dzt. bei EUR 886.344,00. Gem. Stadtratsbeschluss vom 28.05.2018 sind noch zusätzliche Ausgaben für unbedingt notwendige Adaptierungsmaßnahmen (Ausstattung, Haustechnik) in Höhe von EUR 77.000,00 genehmigt worden.

Der Gesamtausgabenrahmen 2018 wird daher bei ca. EUR 963.000,00 liegen. Die budgetierte zweite Bedarfszuweisungsrate des Landes in Höhe von EUR 0,5 Mio. ist bereits eingelangt.

Für 2018 wird sich daher ein noch zu bedeckender und nicht finanzierter Betrag von ca. EUR 463.000,00 ergeben. Dieser kann 2018 wahrscheinlich nur über eine zusätzliche Darlehensaufnahme bedeckt werden. Bei einem Vortrag des Rechnungsabganges auf 2019 sind hier dann entweder Eigenmittel oder eben auch eine Darlehensausfinanzierung vorzusehen.

Bei Gesamtbetrachtung zum 30.06. (Einnahmen – Ausgaben) wurden bei den veranschlagten Einnahmen 46 % und bei den Ausgaben 47 % erreicht, was ein ausgewogenes Verhältnis darstellt.

Im Übrigen wird auf die Anlagen zum Quartalsbericht hingewiesen.

Zusammenfassend wird daher empfohlen bzw. zur Beschlussfassung vorgeschlagen:

- a) Nach Möglichkeit sollte man sich auf die Umsetzung der im Rahmen des MFP geplanten und festgelegten Projekte beschränken und auf „neue und zusätzliche“ Großprojekt verzichten. Vor allem den aus den Investitionen resultierenden Folgekosten ist größtes Augenmerk zu schenken, da diese die zukünftigen Haushalte stark belasten.
- b) Der Haushaltsplanvollzug 2018 ist strikt einzuhalten. Überschreitungen sollten nur in besonders gelagerten Fällen genehmigt werden.
- c) Im Hinblick, auf die bereits ausgesandten Arbeitsunterlagen für den Voranschlagsentwurf 2019 / MFP 2020-23, sollte den Abteilungen aber auch den politischen Budgetverhandlungen „Zurückhaltung“ auferlegt werden.
- d) Aus finanzieller Sicht sollte sich die Stadt bei zukünftigen Ausgaben und Projekten auf die gesetzlich übertragenen Kernkompetenzen beschränken.

Über Vorberatung im Stadtrat wird der Bericht zur HH-Lage zum 30.6. dem Gemeinderat zur Information und Kenntnisnahme weitergeleitet.

Anlage zum Bericht zur HH-Lage am 30.06.2017

Bezogen auf die VA-Werte / Werte des Vergleichszeitraumes Vorjahre sind bei:

2014	2017	2016	2015	
Einnahmen gesamt	45 %	49 %	41 %	38%
Verkaufs- u. Leistungserlöse	39 %	41 %	43 %	34 %
Eigene Steuern	47 %	53 %	49 %	47 %
Abgabenertragsanteile	48 %	43 %	40 %	41 %
lfd. Transfereinnahmen	27 %	23 %	18 %	9 %
Einm. u. AO-Einnahmen	51 %	67 %	39 %	47 %
Ausgaben gesamt	49 %	44 %	42 %	50%
Personalaufwand	48%	49 %	45 %	48 %
Ge- u. Verbrauchsgüter	46 %	45 %	45 %	47 %
Verw. u. Betriebsaufwand	43 %	47 %	49 %	48 %
lfd. Transferzahlungen	65 %	58 %	53 %	52 %
Schuldtilgung	31 %	31 %	34 %	33 %
Einm. u. AO-Ausgaben	42 %	44 %	23 %	13 %

HH-Querschnitt 2. Quartal 2017

Einnahmen	IST	VA	+pos		Anm.	Ausgaben	IST	VA	+neg		Anm.
			-neg	%					-pos	%	
Verkaufs-/Leistungserlöse	5.528	7.009	-1.481	39	1)	Personalaufwand, Organe	7.601	8.001	-400	48	6)
Eigene Steuern	5.672	6.047	-374	47	2)	Ge- und Verbrauchsgüter	931	1.004	-72	46	7)
Abgabenertragsanteile	9.321	9.787	-466	48	3)	Verwalt.-/Betriebsaufw	5.042	5.821	-779	43	8)
lfd. Transferzahlungen	1.078	1.998	-919	27	4)	lfd. Transferzahlungen	10.997	8.514	2.483	65	9)
						Schuldtilgung	743	1.191	-449	31	10)
einm. u. ao Einnahmen	6.960	6.828	132	51	5)	einmalige u. ao. Ausgaben	6.031	7.137	1.105	42	11)
Gesamt	28.560	31.668	-3.108	45			31.346	31.668	-321	49	

Beträge in 1000 EUR

Anmerkung / Analyse / Legende:

Einnahmen - positive Werte = über VA-Wert; negative Werte = unter VA-Wert

Ausgaben - positive Werte = über VA-Wert; negative Werte = unter VA-Wert

Prozentwerte -Relation - tats. gebucht zum rechnerischen Wert am Ende des Quartales

- zu 1) Gewinnentnahme Stwk erst EUR 0,50 Mio. von 1,3 Mio gebucht
Mindereinnahmen im AWH Zell, da noch eine Station nach Sanierung nicht voll belegt
Minderauslastung im Altenwohnheimbereich
- zu 2) im Planbereich
Kommunalsteuer normale Entwicklung - 49 % erreicht
Einnahmen aus Erschließungskosten gegenüber Vorjahren stark gesunken!
- zu 3) im Planbereich - Monate 1-6/2017 verbucht
- zu 4) siehe Pkt. 1 - Gewinnentnahme Stwk- Umbuchung EUR 1,3 Mio. noch nicht verbucht
- zu 5) gemessen an der Umsetzung von AOH-Projekten im Planbereich
budgetierte Darlehensaufnahmen EUR 4,2 Mio. folgen erst
- zu 6) im Planbereich
- zu 7) im bzw. geringfügig unter
Planbereich
- zu 8) im bzw. geringfügig unter
Planbereich
- zu 9) über Planbereich - viel höher als in Vorjahren
Sozialumlagen größtenteils für gesamtes Jahr bereits sollgestellt
- zu 10) positiv - Niedrigzinsphase - Annuitäten zum 30.6. noch nicht verbucht
- zu 11) im Planbereich - korespondiert mit Pkt. 5)

Beschlussantrag:

Über Vorberatung im Stadtrat wird der Bericht zur HH-Lage zum 30. 06. 2018 samt Anlagen vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Wortmeldungen von GR Horst Steiner und Stadtbaumeisterin Elisabeth Bader

GR Horst Steiner erkundigt sich, bis wann man mit dem Abschluss der Planungen für das Rückhaltebecken in Mitterndorf rechnet.

Stadtbaumeisterin Elisabeth Bader teilt mit, dass sie diesbezüglich nachfragen wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (21)

Zu Punkt 12) der Tagesordnung:

Keine sonstigen dringenden Tagesordnungspunkte

Zu Punkt 13) der Tagesordnung:

Es sind keine Anfragen offen

Zu Punkt 14) der Tagesordnung:

GR Alexander Mösinger MSc ist der Meinung, dass wir mit Veranstaltungen wie dem Kaiserfest und Kufstein unlimited die Schmerzgrenze betreffend Lärm erreicht haben. Es gab besonders nach Kufstein unlimited sehr viele Beschwerden, wie der Bürgermeister ja auch weiß. Er fragt, wo man sich hin entwickeln will in den nächsten fünf Jahren und ob wir diese Veranstaltung weiterhin im Stadtzentrum haben wollen oder ob man sich vielleicht überlegen sollte an den Stadtrand zu

gehen oder vielleicht ganz woanders hin. Der Rest von Österreich ist groß und wir würden den Slogan nicht verlieren. Er weiß, dass es Schalldruckmessungen beim unlimited gab, aber es gab auch einen DJ, der sich hier gewehrt hat, und er hofft, dass er nächstes Jahr nicht mehr eingeladen wird.

Das zweite Thema wäre der von den Kufsteiner Einwohnern verursachte Lärm. Er würde sich wünschen, dass die 2001 beschlossenen Ruhezeiten im Stadtmagazin veröffentlicht werden, und dass die Stadtpolizei vor allen an Sonn- und Feiertagen Kontrollrunden fährt.

Der Bürgermeister kann hierzu mitteilen, dass ihm diese Vielzahl von Beschwerden nicht bekannt ist. Es handelt sich um eine Beschwerde, die bei ihm mehrfach eingetroffen ist, die auch bis zum Landesvolksanwalt ging. Darauf wurde unmittelbar reagiert und es wurden die Zahl der Veranstaltungen halbiert. Er ist der Meinung, dass eine weitere Aktion weder erfolgreich noch wünschenswert ist. Für ihn persönlich ist auch das Auslagern eines Stadtfestes aus der Stadt nicht wünschenswert oder notwendig. Dass Ausreißer, die sich nicht an die Messungen halten, ausgeschlossen werden ist selbstverständlich, aber grundsätzlich stellt er keine dieser Veranstaltungen in Frage. Der Bitte nach Veröffentlichung der Lärmschutzverordnung kann natürlich Folge geleistet werden. Wenn es hier Verursacher gibt wäre es seiner Meinung nach sinnvoller man ruft die Polizei, als dass die Polizei Runden fährt und danach sucht.

Vbm. Mag. Hannes Rauch ist auch der Meinung, dass es nicht die Aufgabe der Stadtpolizei ist nach Lärmverursachern zu suchen. Wenn es bei einer normalen Streifenfahrt mitgeht ist das in Ordnung, aber ansonsten kann man das auch in einem nachbarschaftlichen Zwiegespräch regeln. Er persönlich hält nichts davon aus der Stadtpolizei eine Schrebergartenpolizei zu machen. Betreffend die Veranstaltungen müsste man sich vielleicht angesichts der Haushaltslage Gedanken machen wie man Einsparungen treffen könnte, ebenso im Sozialbereich, da hier vieles doppelt läuft. Auch im Kulturbereich sollte man suchen, wobei er bewusst dazusagen möchte, dass keine Subventionen für Kufsteiner Vereine gekürzt werden sollten.

GR Alexander Möisinger MSc will hier auch nicht dezidiert gegen Kufstein unlimited sprechen, er will nur etwas gegen die Dauerbeschallung in der Stadt machen, da er zur WM-Eröffnung den Vizekanzler beim Public Viewing auf der Festung bis nach Endach gehört hat.

Es wird vom Gemeinderat einheitlich festgestellt, dass kein Public Viewing zur Weltmeisterschaft stattgefunden hat.

Der Bürgermeister gibt Auskunft über den möglichen Trassenplan der Bahn mit zwei Trassenvarianten, die die Stadt Kufstein betreffen. Die eine war genauso, wie wir bis jetzt davon ausgegangen sind, die in den Berg hineinführt. Es liegt aber diese zweite Variante vor, die begleitend zur Autobahn durch den Ortsteil Morsbach führt und erst danach auf Höhe Thierseestraße unterirdisch in den Berg führt. Es werden die Trassen geprüft aber man ist alarmiert, dass überhaupt eine Trasse

vorgeschlagen wird, die zumindest technisch möglich erscheint und Kufstein oberirdisch durchquert. Das hat unser Gremium des Gemeindeforums, in dem wir vertreten sind, bestehend aus StR Walter Thaler, der Ortsvorsteher von Morsbach Josef Wagner, Thomas Bodner als Fachbegleiter und er als Bürgermeister der Stadt Kufstein vernommen. Josef Wagner hat sich daraufhin sofort mit dem Ortsausschuss Morsbach, als am stärksten Betroffenen, darum gekümmert und hat eine entsprechende Resolution verfasst. Diese Resolution wird dem Landeshauptmann zur Kenntnis gebracht und er hofft, dass wir als Gemeinderat quer durch alle Fraktionen die Bevölkerung unterstützen indem wir keiner Trasse zustimmen werden, die oberirdisch führt und zusätzlich belastet. Er ist der Meinung, dass wir mit dem Individualverkehr mit Ausweichproblematik plus Transitverkehr sowie Grenzübrückstau verkehrstechnisch genug Problem haben. Wir haben bereits eine Bestandsstrecke der ÖBB, die durch Kufstein führt und wenn die Verlagerung von der Straße auf die Schiene verlegt wird, kann es doch nicht sein, dass diese Verlagerung wiederum zu unseren Lasten geht. Wir sprechen hier sicherlich von einem jahrelangen Prozess den wir hier begleiten werden und er hofft, dass wir hier hinter der Bevölkerung stehen. Diese Resolution des Ortsausschusses werden wir versuchen am Freitag im Zuge des Transitgipfels dem Landeshauptmann zu übergeben. Wir werden alle Möglichkeiten prüfen, da es ja auch technische Argumente gibt, wie die 110 KV Freileitung die durch Morsbach führt, sowie eine Öl- und Gasleitung in diesem Bereich. Wir werden erheben wie viele Personen dort wohnen und welche Belastung derzeit schon besteht und hoffen, dass wir der Politik und der EU nicht zu schade sind um für Kufstein eine Tunnellösung durchzuführen, da er sich schon vorstellen kann, dass eine offene Trassenführung wesentlich günstiger ist.

Er möchte sich an dieser Stelle auch noch bedanken bei allen Teilnehmern die sich an den Feierlichkeiten der Städtepartnerschaften beteiligt haben. Es waren wunderschöne Feste. Es wurde auch dem Herrn Altbürgermeister Hubert Meisl ein schöner Abschied gestaltet. Besonders bedanken möchte er sich für die Bemühungen des Referenten Herrn GR Horst Steiner, denn man merkt, es fruchtet und es kommt Bewegung in die Städtepartnerschaften.

GR Horst Steiner fragt ob die Gemeinderäte eine Abschrift der Resolution bekommen könnten, was vom Bürgermeister bestätigt wird.

Der Bürgermeister gratuliert

Frau GR Susanne Thaler zum Geburtstag am 05.06.2018

Frau Vbm. Brigitta Klein zum runden Geburtstag am 24.06.2018 (Sekt im Anschluss)

Herrn StR Walter Thaler zum 54. Geburtstag am 04.07.2018

Der Bürgermeister schließt um 18.15 Uhr die 5. Gemeinderatssitzung.

Die Niederschrift der Sitzung umfasst 28 Seiten zuzüglich Anlagen.

Kufstein, am 23.08.2018

Der Schriftführer:

Der Vorsitzende:

Die Protokollprüfer: